

25.08.94

Antrag

des Landes Hessen

Gesetz über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (Säuglingsnahrungswerbegesetz - SNWG)

Punkt 6 der 673. Sitzung des Bundesrates am 26. August 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Gegen das Gesetz wird der Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen angerufen:

1. In § 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

"(3) Säuglingsanfangsnahrung, die an Institutionen oder Organisationen oder zur Weiterverteilung außerhalb kostenlos oder verbilligt abgegeben wird, darf nur für mit Säuglingsanfangsnahrung ernährte Säuglinge verwendet oder verteilt werden, wenn und solange diese einer Ernährung mit Säuglingsanfangsnahrung bedürfen."

Begründung:

Der Regelungsgehalt des Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie der Kommission vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (91/321/EWG) wird durch vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht in nationales Recht umgesetzt. Wegen der großen Bedeutung der kostenlosen oder verbilligten Abgabe von Säuglingsanfangsnahrung durch Institutionen, wie z.B. Entbindungsstationen von Krankenhäusern, ist diese Lücke in der Transformation des Gemeinschaftsrechtes nicht hinnehmbar.

Ausgeliefert am 25. AUG. 1994

2. In § 4 Abs. 4 ist der Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die weiteren Anforderungen an die Verteilung; dabei ist als Voraussetzung an die Verteilung eine schriftliche Genehmigung durch die zuständige Behörde vorzusehen."

Begründung:

Es muß gewährleistet sein, daß die in Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie der Kommission vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (91/321/EWG) genannten "Leitlinien" über die Verteilungen von Geräten oder Material für Information und Ausbildung ebenso wie die dort genannte Anforderung einer schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde bundeseinheitlich gehandhabt werden. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, die im letzten Satz des Absatzes 3 erwähnte Kennzeichnung der Materialien und Geräte bundeseinheitlich zu präzisieren. Dies wird am zweckmäßigsten durch eine Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums erreicht.